

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen“ in der Hansestadt Stralsund

§ 1

Festsetzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Das Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen zwischen dem südlichen Ortsrand der Hansestadt Stralsund und Teschenhagen, direkt an der Bahnlinie Stralsund/Greifswald, wird als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf Flächen der Gemeinde Hansestadt Stralsund mit der Gemarkung Voigdehagen/ Flur 1, Flurstück 77, 78 bis 83, 85, 86 und 90 sowie der Gemarkung Andershof/ Flur 3 mit den Flurstücken 12 bis 27 und 29 bis 33.
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen“ im Verzeichnis der Geschützten Landschaftsbestandteile bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen“ ist etwa 18,9 Hektar groß. Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigelegten Übersichtskarte (topographischer Kartenausschnitt) im Maßstab 1 : 10.000. In dieser wurde der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite ist gegengestrichelt.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 festgelegt. In diesen wurde der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite wurde gegengestrichelt. Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenaueu Abgrenzung sind Bestandteil der Verordnung und werden bei der Hansestadt Stralsund, Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Die Verordnung kann bei der genannten Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen oder Wegen folgt, gehören diese nicht zum Geschützten Landschaftsbestandteil.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen“ dient der Erhaltung und dem Schutz eines ökologisch sehr hochwertigen, naturnahen mesotroph-subneutralen Zwischenmoores zwischen dem südlichen Ortsrand der Hansestadt Stralsund und Teschenhagen. Das Feuchtgebiet ist von eutrophem Randsumpf und Frischgrünland umgeben und beherbergt einen hohen Anteil gefährdeter Pflanzenarten. Wesentlich dabei ist die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- (2) Mit der Einrichtung des Schutzgebietes werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
 1. Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes; besonders wichtig ist hierbei die Erhaltung und Wiederherstellung torfbildender Standorte sowie die Reduzierung von Nährstoffeinträgen
 2. Erhalt der naturnahen Vegetation auf subhydrischen und sumpfigen Standorten sowie Entwicklung naturnaher Moorvegetation auf bislang unentwässerten Arealen
 3. Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für seltene und bestandsbedrohte Tierarten; dies betrifft insbesondere Arten der Moore und Kleingewässer
 4. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Entwässerung, Nährstoffeintrag, entwässerungsbedingte Eutrophierung und Störung durch Besucher
- (3) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern.

§ 4

Verbote

- (1) Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind gemäß § 26 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003, S. 1) die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des ausgewiesenen Gebietes führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
 2. den Moorkomplex in seiner Gestalt zu verändern, die Ufer der Gewässer zu schädigen sowie die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;

3. das Grund- und Oberflächenwasser zu verunreinigen u.a. durch Eintrag und Einleitung von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden/ Herbiziden und Wasserschadstoffen, durch direkt über Rohrleitungen zugeführtes, nährstoffreiches Fremdwassers sowie Düngemittel in die Gewässer;
4. Röhricht- oder Schilfbestände, Ufergehölze, Feldgehölze oder Gebüsche zu roden oder zu beschädigen;
5. das Feuchtgebiet einschließlich der extensiv genutzten Grünlandfläche einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen und Erstaufforstungen durchzuführen, Dauergrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
6. intensive Fisch- und/ oder Wassergeflügelhaltung in und auf den Gewässern im Feuchtgebiet zu betreiben;
7. intensive Jagdwirtschaft mit Wildfütterung, dem Bewirtschaften von Wildäckern und die Durchführung von Gesellschaftsjagden zu betreiben;
8. wildlebende Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen (Hundefreilauf), einzubringen, zu entnehmen bzw. zu töten sowie Kulturpflanzen einzubringen;
9. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben;
10. zu lagern, zu zelten, zu campieren oder Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden;
11. Müll, Bauschutt, Schutt, Steine und Abfälle jeglicher Art zu lagern und abzulagern, oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten sofern sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entsprechen;
13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
14. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
15. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb von dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu parken oder zu fahren;
16. insbesondere die Niedermoorflächen zu befahren oder zu betreten, soweit dies nicht der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung von Teilbereichen sowie der Pflege und Entwicklung des Gebietes dient.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung des § 4 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126) in der jeweils geltenden Fassung;
 3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Befugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 4. erforderliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung durch die Unterhaltspflichtigen oder von diesen Beauftragten auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 in der jeweils geltenden Fassung ;
 5. von der Unteren Naturschutzbehörde veranlasste Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ;
 6. die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten;
 7. die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gleisanlagen, Straßen und Wegen;
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln.
- (2) Gleichfalls unberührt von dieser Verordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und weiteren übergreifenden gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wenn.
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:
1. die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, auch wenn hier keine Baugenehmigung erforderlich ist
 2. erforderliche Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Verdichtungen und sonstige Veränderungen von Boden zur Sicherstellung und Anhebung des Wasserstandes
 3. die Neuanlagen von Gehölzgruppen und Hecken sowie
 4. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft.
- (2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussage über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, sofern die Maßnahme nicht untersagt wird.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf eine vertretbare Zeitdauer begrenzt werden kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVObI. M-V 2003, S. 1) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung verstößt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige, oder vor Ablauf der in § 7 genannten Frist oder nach Untersagung durch die Untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 7 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVObI. M-V 2003, S. 1) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro (Einhunderttau-

send Euro) geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

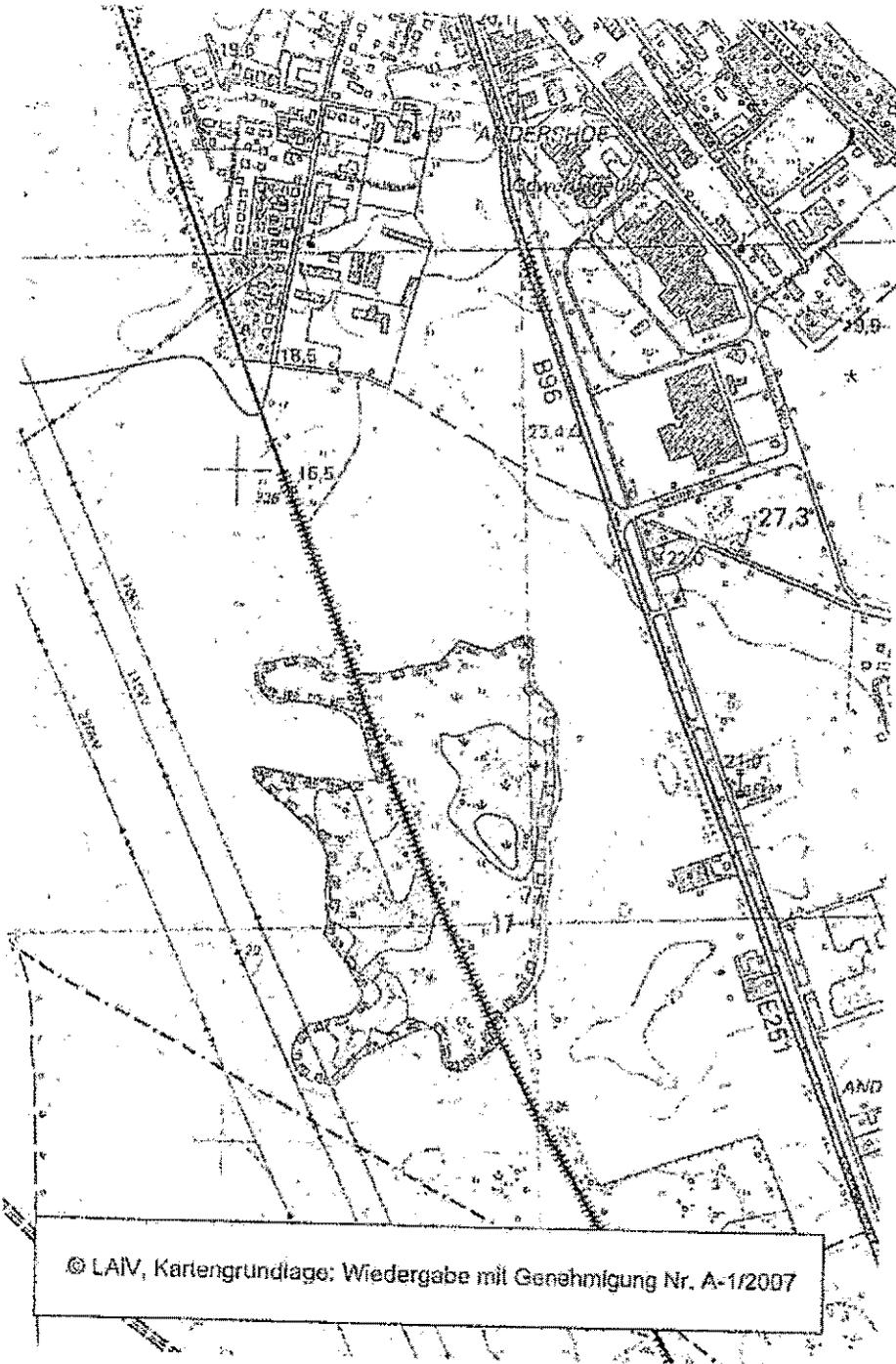
- 1 Übersichtskarte 1 : 10.000
- 2 Abgrenzungskarte M 1 : 10.000
- 3 Abgrenzung, flurstücksgenau M 1 : 5.000

Abgrenzungskarte

Anlage 2 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen“
in der Hansestadt Stralsund

vom

Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1 : 10.000

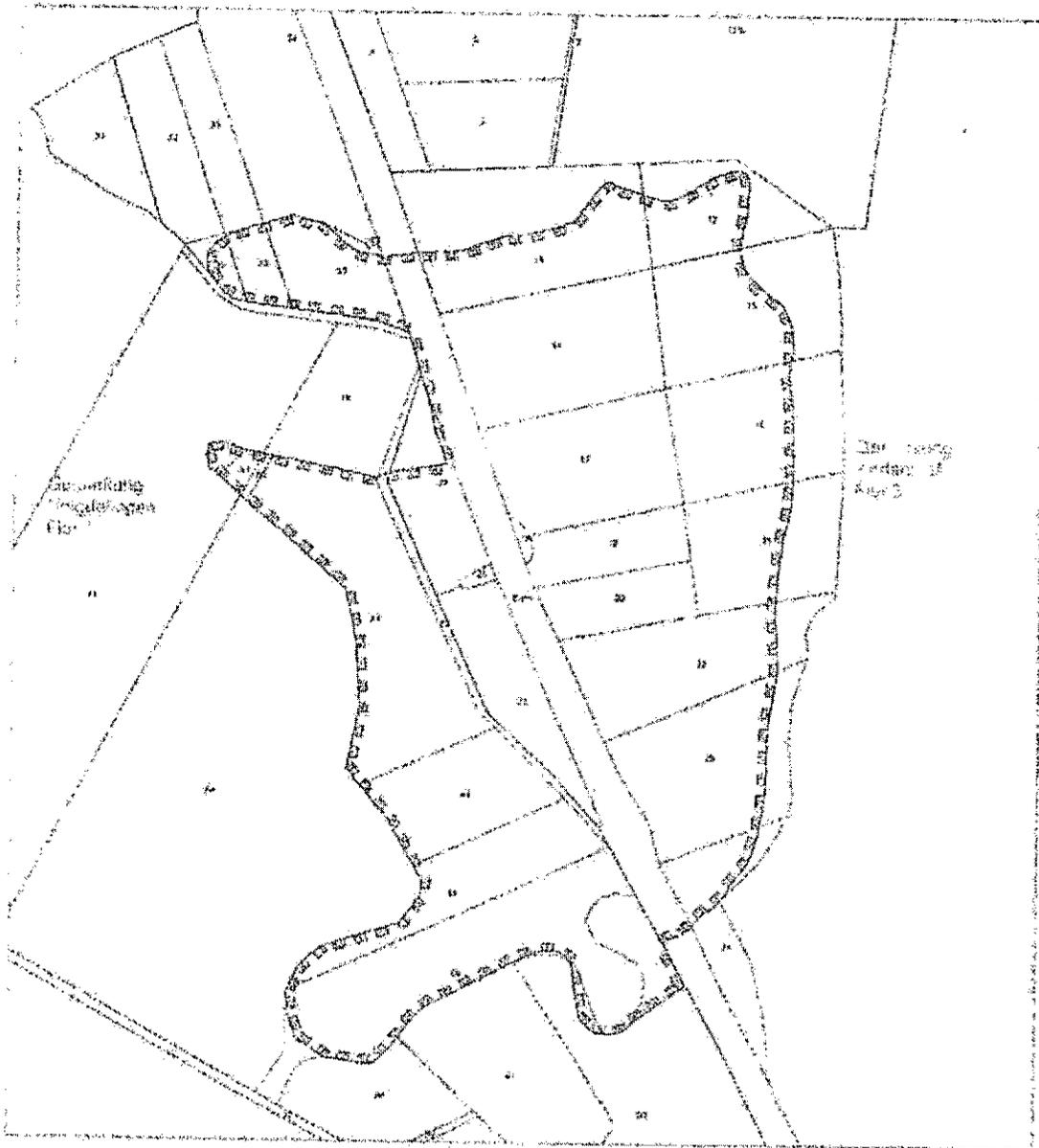


© LAIV, Kartengrundlage: Wiedergabe mit Genehmigung Nr. A-1/2007

Abgrenzung, flurstücksgenau
Anlage 3 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen“
in der Hansestadt Stralsund

vom

Darstellung M 1 : 5.000



Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Langendorfer Bruch“ in der Hansestadt Stralsund

§ 1

Festsetzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Das Feuchtgebiet Langendorfer Bruch am südwestlichen Ortsrand der Hansestadt Stralsund wird als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf Flächen der Gemeinde Hansestadt Stralsund mit der Gemarkung Grünhufe/ Flur 2, Flurstück 6 und 8.
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Feuchtgebiet Langendorfer Bruch“ im Verzeichnis der Geschützten Landschaftsbestandteile bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Langendorfer Bruch“ ist etwa 8,8 Hektar groß. Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (topographischer Kartenausschnitt) im Maßstab 1 : 10.000. In dieser wurde der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite ist gegengestrichelt.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 festgelegt. In diesen wurde der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite wurde gegengestrichelt. Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenauen Abgrenzung sind Bestandteil der Verordnung und werden bei der Hansestadt Stralsund, Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Die Verordnung kann bei der genannten Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Im Norden und Osten ergibt sich die Begrenzung aus den Nutzungsgrenzen.
Im Süden durch die Kleingartenanlage „Frohes Schaffen“,
Im Westen durch die Straße „Am Feldrain“.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind die in den Karten ausgegrenzten Bereiche (Kleingartenanlage).
- (5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen oder Wegen folgt, gehören diese nicht zum Geschützten Landschaftsbestandteil.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Langendorfer Bruch“ dient der Erhaltung und dem Schutz eines ökologisch sehr hochwertigen, naturnahen mesotroph-sauren Zwischenmoores am südwestlichen Ortsrand der Hansestadt Stralsund. Das Feuchtgebiet ist z.T. von eutrophen Randsumpf mit ausgedehnten, naturnahen Seggenrieden und Gehölzen umgeben. Wesentlich dabei ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles sowie der Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- (2) Mit der Einrichtung des Schutzgebietes werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
 1. Erhaltung eines intakten, naturnahen, mesotroph-sauren Zwischenmoores sowie des angrenzenden eutrophen Randsumpfes
 2. Erhaltung der charakteristischen Vegetation subhydrischer und sumpfiger Standorte
 3. Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für seltene und bestandsbedrohte, an die extremen Standortverhältnisse angepassten Tierarten
 4. Abwehr bzw. Reduzierung schädlicher Einwirkungen wie Nährstoffeinträge, Verkleinerung des Wassereinzugsgebietes und Entwässerung
- (3) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern

§ 4

Verbote

- (1) Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind gemäß § 26 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003, S. 1) sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
 2. die Gewässer und Gräben in ihrer Gestalt zu verändern, deren Ufer zu schädigen sowie die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;

3. das Grund- und Oberflächenwasser zu verunreinigen u.a. durch Eintrag und Einleitung von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden/ Herbiziden und Wasserschadstoffen sowie Düngemittel in die Gewässer;
4. Röhricht- oder Schilfbestände, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche oder Bäume zu roden oder zu beschädigen;
5. das Feuchtgebiet einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen und Erstaufforstungen durchzuführen, umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
6. intensive Fisch- und/ oder Wassergeflügelhaltung in und auf den Gewässern sowie sonstige Kleintierhaltung im Feuchtgebiet zu betreiben;
7. wildlebende Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen (Hundefreilauf), einzubringen, zu entnehmen bzw. zu töten sowie Kulturpflanzen einzubringen;
8. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben;
9. zu lagern, zu zelten, zu campieren oder Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden;
10. Müll, Bauschutt, Schutt, Steine und Abfälle jeglicher Art (auch Gartenabfälle) zu lagern und abzulagern, oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten sofern sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entsprechen;
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
13. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
14. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb von dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu parken oder zu fahren;
15. den Moorkomplex zu betreten.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben:
1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Befugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 2. von der Unteren Naturschutzbehörde veranlasste Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ;

3. die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten;
 4. die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen und Wegen;
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln.
- (2) Gleichfalls unberührt von dieser Verordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und weiteren übergreifenden gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wenn:
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:
1. die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, auch wenn hier keine Baugenehmigung erforderlich ist;
 2. erforderliche Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Verdichtungen und sonstige Veränderungen von Boden zur Sicherstellung und Anhebung des Wasserstandes
 3. die Neuanlagen von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen sowie

4. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft.

- (2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussage über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, sofern die Maßnahme nicht untersagt wird.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf eine vertretbare Zeitdauer begrenzt werden kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung verstößt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige, oder vor Ablauf der in § 7 genannten Frist oder nach Untersagung durch die Untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 7 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro (Einhunderttausend Euro) geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

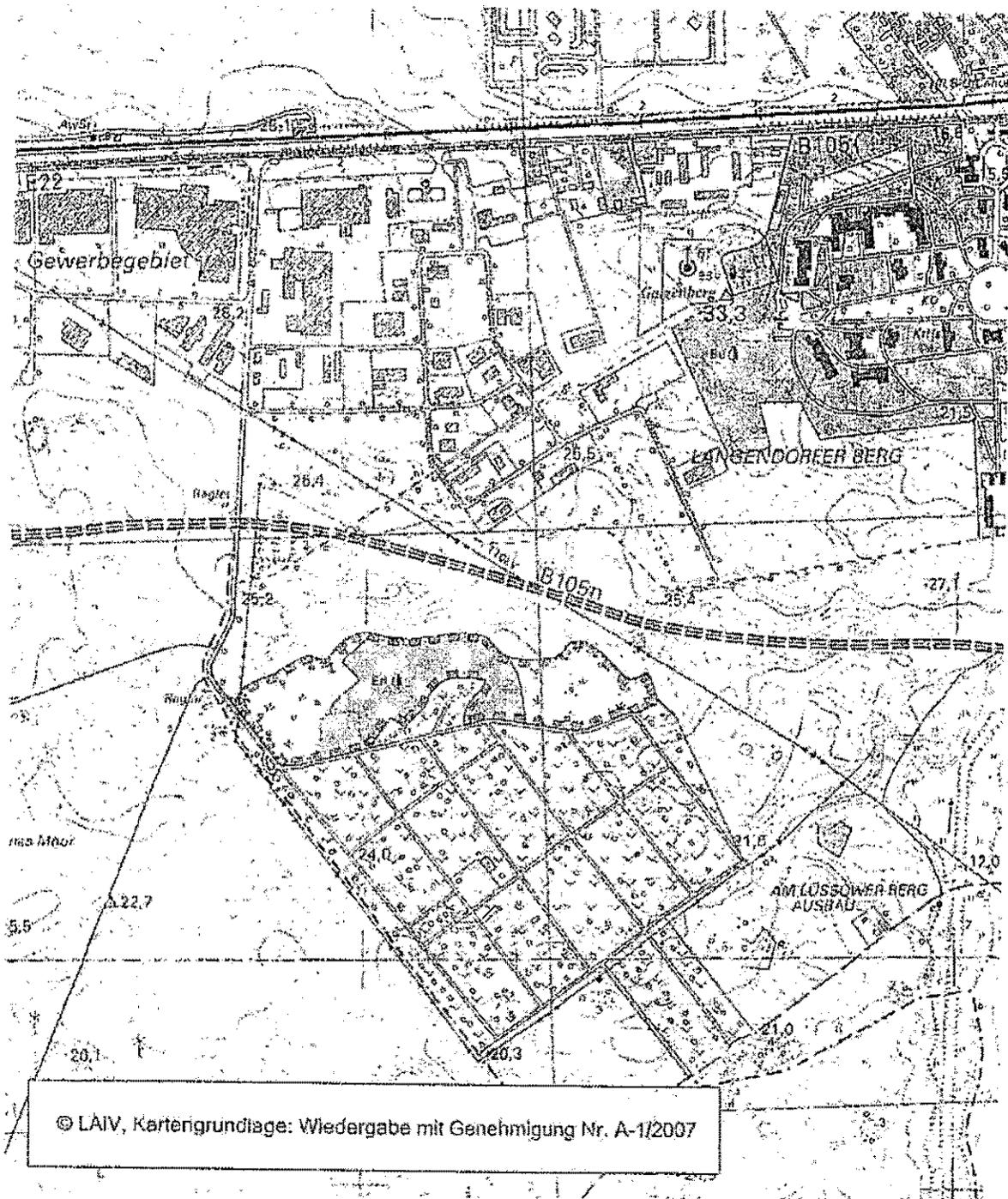
- 1 Übersichtskarte 1 : 10.000
 - 2 Abgrenzungskarte M 1 : 10.000
 - 3 Abgrenzung, flurstücksgenau M 1 : 5.000
-

Übersichtskarte

Anlage 1 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Feuchtgebiet Langendorfer Bruch“
in der Hansestadt Stralsund

vom

Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1 : 10.000

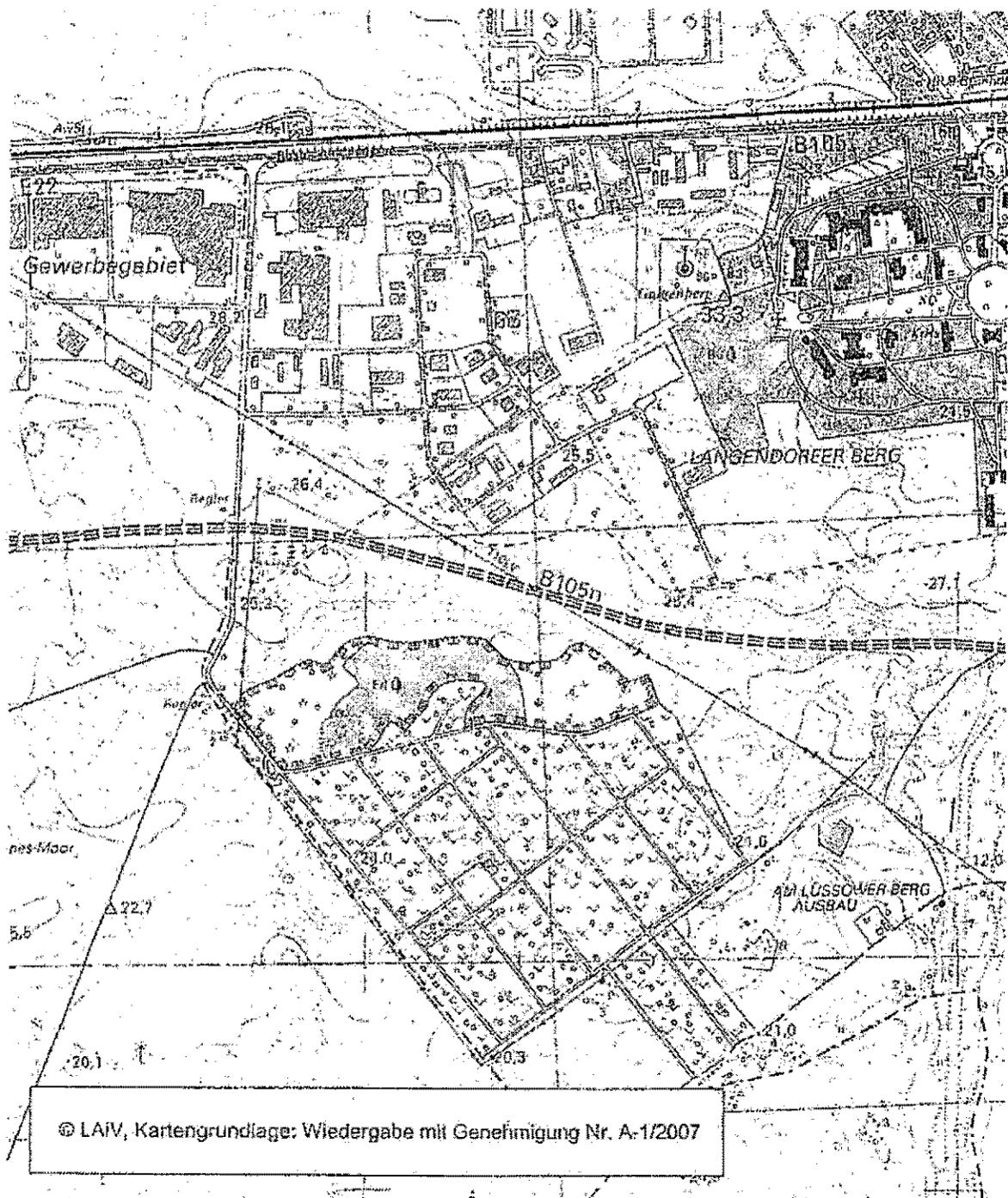


Abgrenzungskarte

Anlage 2 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Feuchtgebiet Langendorfer Bruch“
in der Hansestadt Stralsund

vom

Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1 : 10.000



Abgrenzung, flurstücksgenau
Anlage 3 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Feuchtgebiet Langendorfer Bruch“
in der Hansestadt Stralsund

vom

Darstellung M 1 : 5.000

